



# Fragen zu Inhalten und Rahmenbedingungen des Förderprogramms „Bildungskommunen“

## Allgemeine Fragen

---

### **1. Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind alle bundesdeutschen Kreise und kreisfreien Städte.

### **2. Können kreisangehörige Städte und Gemeinden einen Antrag stellen?**

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte. Kreisangehörige Städte und Gemeinden können als Pilotkommunen für ausgewählte Aufgabenfelder benannt und so in das Gesamtvorhaben des Kreises eingebunden werden. Geplante Ergebnisse aus den Arbeiten in Pilotkommunen müssen Eingang in die für den gesamten Kreis zu entwickelnden Strategien finden und als Transferangebote weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass der Landkreis keine eigene Antragstellung vorsieht, kann ein Antrag, der eine Abstimmung mit dem Kreis berücksichtigt, durch kreisangehörige Kommunen gestellt werden. Damit das Vorhaben sinnvoll umgesetzt werden kann, bezieht sich diese Regelung auf Kommunen mit einer hinreichend ausdifferenzierten Bildungslandschaft, die die Umsetzung eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements erlaubt. Hiervon wird in der Regel bei Kommunen ab einer Einwohnerzahl von 40.000 ausgegangen. Letztlich ist die Eignung des Antragstellers Gegenstand der einzelfallbezogenen Antragsprüfung.

### **3. Sind Verbundvorhaben förderfähig?**

Es handelt sich um eine Förderung von Einzelvorhaben antragstellender Kreise und kreisfreier Städte.

### **4. Ist die Teilnahme an den bisherigen Förderungen im Rahmen der „Transferinitiative“ Voraussetzung für eine Teilnahme an „Bildungskommunen“?**

Es sind alle Kreise und kreisfreien Städte antragsberechtigt, unabhängig davon, ob eine vorgängige Förderung durch Programme der „Transferinitiative“ erfolgt ist („Bildung integriert“, „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“, „Lernen vor Ort“). Kontakt zu einer durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Beratungs- und Einrichtung für das kommunale Bildungsmanagement (z. Zt. die jeweils regional zuständige Entwicklungsagentur) sollte aufgenommen werden.

### **5. Ist eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte möglich?**

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch den antragstellenden Kreis oder die kreisfreie Stadt an Dritte – auch kreisangehörige Kommunen – ist nicht zulässig.



## Finanzen – Rahmenbedingungen

---

### 6. Ist eine minimale oder maximale Fördersumme festgelegt?

Die Fördersumme hängt von den geplanten Arbeiten ab und ist nicht festgelegt. Eine realistische und nachvollziehbare Finanzplanung wird vorausgesetzt.

### 7. Um welche Zuwendungsart handelt es sich?

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

### 8. Welche Förderquote gibt es?

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Gesamtausgaben.

Die Zuschusshöhe für Förderungen nach der Richtlinie „Bildungskommunen“ und den Vorgaben der Förderbestimmungen aus ESF Plus-Mitteln beträgt

- bis zu **40 %** für das Zielgebiet **Stärker entwickelte Regionen** (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier)
- bis zu **60 %** für das Zielgebiet **Übergangsregionen** (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig)

### 9. Können Drittmittel (z. B. Landes- oder Stiftungsmittel) zur Deckung des Eigenanteils eingesetzt werden?

Mittel von Stiftungen wie auch Landesmittel können als Drittmittel von den Kommunen zur Kofinanzierung im Programm „Bildungskommunen“ eingesetzt werden. In diesem Fall reduzieren die Drittmittel die benötigten Eigenmittel der Kommunen, nicht aber die Höhe der ESF Plus-Mittel. D. h. sie wirken nicht zuwendungsmindernd, soweit die Summe der Drittmittel die Summe der benötigten Eigenmittel nicht übersteigt. Eine Zweckbindung der durch z. B. Stiftungen/Länder bereitgestellten Mittel ist nicht erforderlich, kann aber beispielsweise „für Projekte der Kommune XY im Bereich Bildungsmanagement“ ausgesprochen werden. Drittmittel, die ursprünglich aus EU-Förderungen stammen, können bei den „Bildungskommunen“ nicht eingesetzt werden.

### 10. Wie sollen die Personalausgaben für noch nicht bekanntes Personal geplant werden?

Die Kalkulation der Personalausgaben für bei der Antragsstellung noch nicht bekanntes Personal (sog. NN-Personal) erfolgt entsprechend der vorgesehenen tariflichen Entgeltstufe für die Projektlaufzeit in der Erfahrungsstufe 2 (i. d. R. max. TVöD Gruppe 13).

### 11. Können bei der Antragstellung künftig erwartbare Tarifierhöhungen pauschal eingeplant werden?

Für die Kalkulation von Personalausgaben können bei der Antragstellung nur abgeschlossene Tarifvereinbarungen berücksichtigt werden. Die Ansetzung zukünftig erwarteter, nicht durch die Tarifpartner ratifizierter Erhöhungen ist nicht möglich.

### 12. Können bei der Antragstellung anstehende Stufenaufstiege eingeplant werden?

Stufenaufstiege sind gemäß den personalrechtlichen und tariflichen Vorgaben während der Projektlaufzeit möglich und können entsprechend einkalkuliert werden.

### 13. Sind tariflich festgelegte Jahressonderzahlungen förderfähig?

Ja, sie sind für jeden Monat mit 1/12 der Jahressonderzahlung anzusetzen.

#### **Besonderer Hinweis:**

Bei Anspruch auf eine Jahressonderzahlung kann diese nur entsprechend dem Verursachungsanteil im Bewilligungszeitraum und sofern die Auszahlung spätestens bis zur fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises (12 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums) ausgezahlt wurde, als zuwendungsfähig anerkannt werden.



#### **14. Können Aufwendungen für ständige Bedienstete in den Finanzierungsplan einfließen?**

Entsprechende Ausgaben können ausnahmsweise in den Finanzierungsplan eingebracht werden, wenn das Erfordernis besteht, vorübergehend eine Ersatzkraft einzustellen (dazu auch 28.). Der Ansatz darf die kalkulierten Ausgaben für die Ersatzkraft aber nicht überschreiten.

#### **15. Welche Dienstreisen können abgerechnet werden und auf welcher Kalkulationsgrundlage?**

Es können alle dienstlichen, für das Projekt notwendigen Reisen des geförderten Personals abgerechnet werden. Dies sind insbesondere Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen und Workshops, die im Rahmen des Programms vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie von den vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Beratungseinrichtungen angeboten werden.

Gefördert werden auch Reisen innerhalb der antragstellenden Stadt bzw. des Kreisgebietes. Alle Reisen sind zu dokumentieren.

Vorkalkulatorisch können beispielsweise 12 eintägige und 3 mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je mitarbeitender Person angesetzt werden. Dabei sollten nicht mehr als 6.000 Euro pro Jahr pro mitarbeitende Person veranschlagt werden.

#### **16. Welches Reisekostengesetz kommt zur Anwendung?**

Rechtsgrundlagen für die Erstattung von Reisekosten sind das Bundesreisekostengesetz sowie die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften, sofern nicht ein anderes Reisekostengesetz Anwendung findet. In den Erläuterungen zum Finanzierungsplan ist anzugeben, welche Reisekostenbestimmungen die antragstellende Kommune anwendet.

#### **17. Welche Basissoftware für das kommunale Bildungsmonitoring ist zuwendungsfähig?**

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt den geförderten Kommunen das IT-Instrumentarium für das kommunale Bildungsmonitoring (komBi) kostenlos zur Verfügung.

Um das IT-Instrumentarium nutzen zu können, ist als Basissoftware die „Oracle Analytics Standard Edition One“ der Firma Oracle in der aktuellen Version erforderlich. Für die Beschaffung der notwendigen Lizenzen für die „Oracle Analytics Standard Edition One“ können einmalig bis zu 4.000 Euro im Finanzierungsplan veranschlagt werden, darüber hinaus Ausgaben in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Jahr für einen auf die Basissoftware und das IT-Instrumentarium bezogenen ggf. erforderlichen Support (z. B. für die Bereitstellung von Patches, Updates oder für die Bearbeitung von Störungsmeldungen).

#### **18. Welche kostenfreie Unterstützung für die Einarbeitung in das IT-Instrumentarium komBi steht Kommunen zur Verfügung?**

Die Fachstelle kommunales Bildungsmonitoring (KOSMO) bietet auf ihrer Webseite ein mehrteiliges VideoTutorial an. Dieses gibt einen praxisorientierten Einblick in die Arbeit mit komBi und vermittelt alle benötigten Kenntnisse, um komBi selbständig anwenden zu können. Einsteigerinnen und Einsteiger können bei der KOSMO Unterstützung und Beratung zur Nutzung von komBi erhalten.

[kommunales-bildungsmonitoring.de/materialien/video-tutorials/einfuehrung-in-das-it-instrumentarium-kombi](https://kommunales-bildungsmonitoring.de/materialien/video-tutorials/einfuehrung-in-das-it-instrumentarium-kombi)



### 19. Wofür können Aufträge vergeben werden?

Aufträge können vergeben werden für:

- Fachkommunikation
- Organisation und Durchführung von Workshops (etwa im Zusammenhang mit dem Aufbau analog-digitaler Bildungslandschaften)
- Moderation partizipativer Prozesse
- Arbeiten zur Konzeption und Erstellung eines Bildungsportals
- gegebenenfalls für weitere Aktivitäten, die im Arbeitsprogramm begründet werden

Auftragsvergaben sind dann förderfähig, wenn sie dem Zweck der Förderung dienen und die Leistung nicht durch den Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden kann.

### 20. Wie detailliert sind die geplanten Auftragsvergaben bei der Antragstellung darzustellen?

Für die geplanten Auftragsvergaben sind jeweils Hintergrundinformationen bzw. ein Mengengerüst einzureichen, aus dem die Art und der voraussichtliche Umfang der Auftragsvergabe hervorgeht. Damit ist auch gemeint, aus welchen Leistungen sich die Ausgaben voraussichtlich zusammensetzen werden.

Sind beispielsweise Auftragsvergaben für die Durchführung von Workshops geplant, sollten bei Antragstellung folgende Angaben gemacht werden: Art der Veranstaltung, voraussichtliche Dauer (z. B. eintägig, mehrtägig), Zielgruppe, geschätzte Anzahl der Teilnehmenden, voraussichtliche Zusammensetzung der Ausgaben (Moderation, Technik usw.).

### 21. Ist eine pauschalisierte Veranschlagung indirekter Ausgaben vorgesehen?

Die Deckung von indirekten Ausgaben wird im Rahmen der Veranschlagung einer Pauschale in Höhe von 25 % der förderfähigen direkten Ausgaben (=Summe der Personalausgaben, Auftragsvergaben, Dienstreisen) gewährleistet.

Die betragsmäßige Höhe der Pauschale bemisst sich letztlich auf der Grundlage der abgerechneten und als zuwendungsfähig anerkannten direkten Ausgaben im abschließenden Verwendungsnachweis.

## Fragen zur Einreichung von Anträgen

---

Die Förderrichtlinie sowie die Richtlinien für Zuwendungsanträge des Bundesministeriums Bildung, Familie, für Senioren, Frauen Jugend sind bei der Antragstellung zu beachten. Die folgenden Informationen sind als ergänzende Erläuterungen zu verstehen.

### 22. In welcher Form sind die Unterlagen einzureichen?

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Die mögliche Antragstellung erfolgt dabei grundsätzlich elektronisch mittels qualifizierter elektronischer Signatur.

Ausnahmsweise ist eine Antragstellung auch elektronisch ohne qualifizierte elektronische Signatur möglich. Für diesen Fall ist der Antrag zusätzlich einmal ausgedruckt und rechtsverbindlich unterzeichnet auf dem Postweg bei folgender Adresse einzureichen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Fachbereich ESF  
Knappschaftsplatz 1  
03046 Cottbus



### **23. Auf was sollen sich die Angaben im Verwertungsplan beziehen?**

Es sind konkrete Angaben zu den einzelnen Unterpunkten der Verwertungsplanung nach BNBest-BMBF 98 zu machen (Erfindungen, wirtschaftliche Erfolgsaussichten, wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten und wirtschaftliche und wissenschaftliche Anschlussfähigkeit). Sollten keine Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen geplant sein, ist dies im Verwertungsplan zu vermerken. Im Verwertungsplan ist kurz darzustellen, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse des Vorhabens kurz-, mittel- und/oder langfristig zu erwarten sind.

- wirtschaftliche Erfolgsaussichten: Hier sollen die Erfolgsaussichten des geplanten Projekts im volkswirtschaftlichen Sinne beschrieben werden.
- wissenschaftlich/technische Erfolgsaussichten: Hier soll dargestellt werden, wie die zu erwartenden Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Transferstellen, Netzwerke) genutzt werden können.
- Wissenschaftliche/wirtschaftliche Anschlussfähigkeit: Hier ist aufzuzeigen, wie (und von wem) die nächsten Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Vorhabenergebnisse angegangen werden sollen (im Sinne von: Wie geht es weiter?).

### **24. Ist eine festgelegte Gliederung zur Erstellung der Vorhabenbeschreibung einzuhalten?**

Die in der Förderrichtlinie vorgegebene Gliederung ist einzuhalten.

### **25. Wie sind die ressourcenbezogene Arbeitsplanung sowie die Arbeits- und Zeitplanung darzustellen?**

Sowohl für die ressourcenbezogene Arbeitsplanung (unter Ausweisung von Personenmonaten für das im Projekt tätige wissenschaftliche Personal) als auch die Arbeits- und Zeitplanung werden Vorlagen im Downloadbereich der Programmwebseite bereitgestellt. Die Verwendung ist nicht verpflichtend. Die in der Vorhabenbeschreibung genannten Planungen sollen sich in der Arbeits- und Zeitplanung sowie in der Ressourcenplanung widerspiegeln und mit den Angaben im Antragsformular in easy-Online übereinstimmen.

### **26. Was ist bei der Wahl des Vorhabentitels zu beachten?**

Im Antragsformular auf „easy-Online“ ist ein Vorhabentitel anzugeben. Die Wahl eines kurzen und aussagekräftigen Titels ist von Vorteil. Denn dieser wird nach Bewilligung integraler Bestandteil eines jeden Förderhinweises bei Publikationen, die im Rahmen des Vorhabens veröffentlicht werden und wird bei jeglicher Korrespondenz mit dem Zuwendungsgeber im Betreff aufgeführt.

## Fragen zur Projektplanung

---

### **27. Wie viele Personalstellen sind förderfähig?**

Eine Höchstanzahl für Projektmitarbeitende ist nicht festgelegt. Die Personalplanung steht im Zusammenhang mit der vorhabenspezifischen Zielsetzung und der Vorhabenplanung wie auch mit der Ausgangslage der antragstellenden Kommune.

### **28. Durch wen können die Stellen besetzt werden?**

Es können externe Bewerberinnen und Bewerber, nicht ständig Bedienstete und ständig Bedienstete mit dem erforderlichen Know-how (Bildungsmanagement und Bildungsmonitoring, thematische Kenntnisse) und der notwendigen Qualifikation bei der Stellenbesetzung berücksichtigt werden.

Die Personalausgaben für ständig Bedienstete, also auf Etatstellen des Zuwendungsempfängers geführte und bezahlte Bedienstete, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. In Ausnahmefällen kann es jedoch erforderlich sein, ständig Bedienstete im Vorhaben einzusetzen. In diesem Fall können die Personalausgaben für eine Ersatzkraft der bzw. des im Vorhaben eingesetzten ständigen Bediensteten zu Lasten der Zuwendung geltend gemacht werden.



Personen, die z. B. im Rahmen eines Projekts einen befristeten Arbeitsvertrag bei der antragstellenden Kommunalverwaltung haben oder regelmäßig für einen befristeten Zeitraum auf „Projektstellen“ arbeiten, gelten nicht als ständig Bedienstete.

## **29. Über welche Qualifikationen sollte das Projektpersonal verfügen?**

Beispiele zum erforderlichen Know-how:

Mitarbeitende mit dem Fokus auf konzeptionelle und koordinierende Tätigkeiten:

- Ausgewiesene analytische Fähigkeiten, was in der Regel ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erfordert
- Mehrjährige Berufserfahrung, möglichst mit Bildungsbezug
- Erfahrungen mit der Arbeitsweise in der Verwaltung, Kenntnisse der Kommune und Kontakte zu Bildungsakteuren innerhalb und außerhalb der Verwaltung
- Erfahrungen im Projektmanagement und in der Moderation komplexer Entwicklungsprozesse
- Kenntnisse im Kontext der digitalen Bildung, analog-digitaler Schnittstellen oder digitaler Lernplattformen
- Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligen Themenschwerpunkt (dazu auch 39.)

Mitarbeitende mit dem Fokus auf Tätigkeiten im Bildungsmonitoring:

- In der Regel ein einschlägiges Hochschulstudium mit sehr guten Kenntnissen der Statistik bzw. der Datenanalyse
- Möglichst Kenntnisse in Bezug auf Verwaltung und Bildung
- Sehr gute Kenntnisse in der Gewinnung, Auswertung und zielgruppenorientierten Darstellung von Daten
- Sehr gute IT-Kenntnisse im Umgang mit Programmen zur Datenverarbeitung und Datenanalyse

## **30. Ist die operative Umsetzung von Projekten/Bildungsangeboten förderfähig?**

Im Rahmen der Förderung kann das Projektpersonal die Entwicklung und Umsetzung von Projekten konzeptionell und koordinierend unterstützen. Eine Abgrenzung zu Tätigkeiten der pädagogischen Praxis ist herzustellen.



## Fragen zu den Modulen

### Modul 1: Auf- und Ausbau eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements (DKBM)

---

#### **31. Welche Rolle spielen Kooperationsvereinbarungen beim Auf- und Ausbau kommunaler Bildungslandschaften?**

Kooperationsvereinbarungen stellen die Basis für eine kommunal-zivilgesellschaftliche Verantwortungsgemeinschaft zur Gestaltung und Steuerung analog-digitaler Bildungslandschaften dar. Für ein übergreifendes Bildungsmanagement und die analog-digitale Vernetzung von Bildungslandschaften ist es daher erforderlich, verbindliche und nachhaltig angelegte Kooperationsvereinbarungen mit den Schlüsselakteuren der Bildung vor Ort abzuschließen. Hierzu zählen beispielsweise Trägervertretende von Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe wie auch Repräsentanten verschiedener Schulformen, Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, der Bundesagentur für Arbeit, von Kammern, Unternehmen, Vereinen, bürgerschaftlichen Gruppen, Stiftungen und Hochschulen. Bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen sollen entsprechend den neuen thematischen Schwerpunkten fortgeschrieben werden und konkrete Formen der Zusammenarbeit beinhalten.

#### **32. Worum geht es bei der Etablierung einer fortlaufenden kommunalen Bildungsberichterstattung?**

Um steuerungsrelevant für die kommunale Bildungspolitik zu sein, muss die Bildungsberichterstattung eine für das lebensbegleitende Lernen möglichst umfassende Bestandsaufnahme liefern. Diese umfasst die formale und non-formale Bildung sowie das informelle Lernen. Die Bildungsberichterstattung soll systematisch und fortlaufend über relevante Entwicklungen im Bildungssystem informieren, um gestaltungsrelevante Entwicklungen auch vorausschauend darstellen zu können.

Eine Konzentration auf einzelne Themen, etwa auf Entwicklungsbedingungen im Bereich der formalen Bildung allein, entspricht nicht den Anforderungen. Zielgruppenbezogene thematische Berichtsformate können ebenfalls nur ein erster Schritt zu einer umfassenden, fortlaufenden Bildungsberichterstattung sein. Die Planungen, wie die Etablierung und/oder Weiterentwicklung eines kontinuierlich erfolgenden Bildungsmonitorings zum lebensbegleitenden Lernen auf kommunaler Ebene erfolgen soll, sind im Antrag darzustellen.

#### **33. Wieso ist ein sozialräumlich differenzierter Blick auf die kommunale Bildungslandschaft notwendig?**

Insbesondere der kleinteilige Blick auf einzelne Gemeinden, Stadtteile und weitere Sozialräume, beugt dem „Prinzip Gießkanne“ vor und somit auch der Gefahr, an den wirklichen Bedarfen vorbei zu planen. Nur auf Grundlage verlässlicher Daten können Verwaltung und Politik, Bildungsakteurinnen und -akteure, Bürgerinnen und Bürger vor Ort so informiert werden, dass rationale Diskurse geführt und angemessene Steuerungsentscheidungen getroffen werden können.

### Modul 2: Etablierung vernetzter Bildungslandschaften

---

#### **34. Wie kann eine analog-digital vernetzte Bildungslandschaft aussehen?**

Kommunen entwickeln im Laufe der Förderung jeweils ein eigenes Bild ihrer analog-digital vernetzten Bildungslandschaft. Eine strategische Auseinandersetzung mit den Chancen und Grenzen der Digitalisierung in der Bildung, bietet einen großen Zugewinn für den Zugang und die Vielfalt an Angeboten sowie für das selbstgesteuerte Lernen. Im Rahmen dieses Prozesses können beispielsweise Lernorte neu gedacht und Räume für Innovationen geschaffen werden z.B. Konzeption mobiler Medienlabore oder hybriden Co-Learning oder Makerspaces). Die Initiierung von Kooperationen unter Berücksichtigung analoger und digitaler Dimensionen kann damit angestoßen werden. Die Frage inwiefern analoge Netzwerke oder Arbeitsgruppen durch die Nutzung digitaler Tools effizienter werden, könnte ebenfalls im Rahmen des Vorhabens beantwortet werden.





### 35. Was bedeutet die Erarbeitung eines ganzheitlichen Leitbilds?

Im ganzheitlichen Leitbild ist eine Vision für eine digital-analog vernetzte Bildungslandschaft vor Ort zu entwerfen, die sämtliche Dimensionen analoger und digitaler Bildung in allen Lebensphasen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden grundlegende, mittel- bis langfristige Entwicklungsziele der Kommune fixiert und gleichzeitig das jeweilige kommunale Verständnis von analog-digital vernetzter Bildung definiert. Die in den Projekten entwickelten Visionen sollen unbedingt anschlussfähig sein an flankierende Entwicklungskonzepte auf kommunaler wie auch auf Landes- und Bundesebene. Dazu zählen beispielsweise Leitbilder zu bisher rein analog gedachten Bildungslandschaften, zu einzelnen Bildungsbereichen, zu Digitalisierung in der Bildung etc. Im Leitbildprozess sollten alle Akteure beteiligt werden, die später benötigt werden, um die anvisierten Ziele umzusetzen.

### 36. Inwiefern grenzt sich die Strategie vom Leitbild ab?

Das Leitbild enthält keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Ziele. Darum muss aufbauend auf dem Leitbild eine Strategie entwickelt werden, die das Zukunftsbild für eine analog-digital vernetzte Bildungslandschaft mit Hilfe konkreter Handlungskonzepte und Umsetzungsschritte in einem kontinuierlichen Prozess mit Leben füllt.

### 37. Was sind die Grundanforderungen an ein digitales kommunales Bildungsportal?

Ein digitales kommunales Bildungsportal muss mindestens aus einer webbasierten Zusammenstellung/Auflistung zentraler kommunaler Bildungsinstitutionen/-einrichtungen aus allen Bildungsbereichen und der gesamten Spanne des lebensbegleitenden Lernens bestehen. Diese Zusammenstellung beinhaltet als Informationsangebot für Bildungsinteressierte neben Angaben zu Ansprechpersonen und Trägerinformationen auch pädagogische Konzepte/Profile, Angebotsübersichten sowie weiterführende Links. Auf bestehende webbasierte Zusammenstellungen/Auflistungen sollen die Projekte der „Bildungskommunen“ aufbauen und diese deutlich weiterentwickeln.

Das digitale Bildungsportal soll sich an alle Bürgerinnen und Bürger richten, die sich für analoge und digitale Bildungsangebote innerhalb des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt interessieren. Bei einer schrittweisen Entwicklung des Portals können je nach kommunaler Bedarfslage zunächst inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden.

### 38. Was soll bei der Weiterentwicklung bestehender bzw. beim Aufbau neuer digitaler kommunaler Bildungsportale inhaltlich erreicht werden?

Das Ziel der Förderung besteht darin, über die grundlegende Informationsfunktion eines webbasierten kommunalen Bildungsportals hinaus, Möglichkeiten des Diskurses und der Abstimmung für die analog-digitale Vernetzung von Bildungsanbietern und -angeboten zu schaffen. Beispielsweise sollen pädagogische Fachkräfte der formalen wie non-formalen Bildung auf diesem Wege untereinander sowie zu weiteren Bildungsakteuren Kontakt aufnehmen, um gemeinsam bildungsbereichsübergreifende Bildungsangebote zu gestalten: etwa mit Kammern und Unternehmen (bspw. zur Berufsorientierung), Kultureinrichtungen, Museen (bspw. zur kulturellen Bildung), Umweltbildungsstätten oder auch Energieversorgern (bspw. zur Bildung für nachhaltige Entwicklung), Sportvereinen oder Einrichtungen der Gesundheitshilfe (bspw. zur Gesundheitsbildung).

Darüber hinaus soll das Portal zur Steuerung der Bildungslandschaft beitragen: Die abgebildeten Informationen zu Bildungsangeboten und Akteuren können beispielsweise genutzt werden, um Angebotslücken zu identifizieren. Über mögliche Beteiligungstools für Bürgerinnen und Bürgern könnten diese sich in Bildungsplanungsprozesse einbringen.

Eine zusätzliche Weiterentwicklung kommunaler Bildungsportale besteht darin, Rahmenbedingungen zu schaffen, um Bürgerinnen und Bürger eine direkte Teilnahme an Bildungsangeboten über das Portal zu ermöglichen. Das Bildungsportal soll eine kommunal koordinierte Möglichkeit sein, Bildungsinhalte des lebensbegleitenden Lernens „aus einer Hand“ bereitzustellen.





## Modul 3: Aufbau thematischer Schwerpunkte in der Bildungslandschaft

---

### **39. Welche thematischen Schwerpunkte können gewählt werden?**

Es soll min. ein Schwerpunktthema gewählt werden:

- Kulturelle Bildung
- Demokratiebildung/Politische Bildung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
- Integration durch Bildung
- Fachkräftesicherung/Bildung im Strukturwandel
- Inklusion

Für den ausgewählten Schwerpunkt oder die ausgewählten Schwerpunkte sind relevante Bildungsakteure zu identifizieren. Insbesondere sind Kooperation zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren und Lernorten (z.B. im Rahmen der Ganztagsbetreuung) anzubahnen.

### **40. Können bestehende Kooperationsvereinbarungen für die Gestaltung thematischer Partnerschaften genutzt werden?**

Bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen sollen thematisch fortgeschrieben werden und konkrete Formen der Zusammenarbeit, z. B. zur weiteren Gestaltung der kommunalen Bildungsplattform, beinhalten. Kooperationsvereinbarungen stellen die Basis für eine kommunal-zivilgesellschaftliche Verantwortungsgemeinschaft zur Gestaltung und Steuerung analog-digitaler Bildungslandschaften dar.

### **41. Sollen die thematischen Schwerpunkte der „Bildungskommunen“ genutzt werden, um die Wirkung anderer Projekte und Förderprogramme zu unterstützen?**

Die Setzung thematischer Schwerpunkte kann dazu genutzt werden, um für die lokale Bildungslandschaft Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten zu erschließen. Das Projektpersonal kann beispielsweise die Gründung und nachhaltige Verankerung lokaler Bündnisse für Bildung, wie sie u. a. im Falle des Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend-Programms „Kultur macht stark“ gefördert werden, koordinierend unterstützen. Hierbei ist die Projektstätigkeit gegen die reine Mittelakquise und die pädagogische Arbeit abzugrenzen.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

---

#### **bei fachlichen Fragen**

Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt  
Bereich Bildung, Gender  
Abteilung Bildung in Regionen  
Heinrich-Konen-Straße 1  
53227 Bonn

Telefon: 0228/3821-1322  
E-Mail: [bildungskommunen@dlr.de](mailto:bildungskommunen@dlr.de)

#### **bei administrativen Fragen**

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Fachbereich ESF  
Knappschaftsplatz 1 | 03046 Cottbus

Telefon: 0355/355486-915  
E-Mail: [bildungskommunen@kbs.de](mailto:bildungskommunen@kbs.de)